

## **Gesetzentwurf**

**der Fraktion der SPD**

### **Gesetz zur Änderung des Kindergartengesetzes**

#### A. Zielsetzung

Das Gesetz schafft – in Anlehnung an § 38 Schulgesetz – eine verbindliche Regelung, das Tragen eines Kopftuches in öffentlichen Einrichtungen nach dem Kindergartengesetz zu verbieten.

#### B. Wesentlicher Inhalt

Das Gesetz regelt das grundsätzliche Verbot des Tragens eines Kopftuchs in öffentlichen Kindergärten. Ergänzend enthält das Gesetz einen Erlaubnisvorbehalt, nachdem die öffentlichen Träger auf Antrag im Einzelfall das Tragen eines Kopftuches erlauben können, solange das Verhalten der Fachkraft eine die Neutralität und den Frieden im Kindergarten wahrende Einstellung erkennen lässt und der Frieden in der Einrichtung nicht gefährdet oder gestört wird.

#### C. Alternativen

Beibehaltung des derzeitigen unbefriedigenden Rechtszustands.

#### D. Kosten

Keine.

Der Landtag wolle beschließen,  
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung  
zu erteilen:

## **Gesetz zur Änderung des Kindergartengesetzes**

### Artikel 1

Das Kindergartengesetz in der Fassung vom 9. April 2003 (GBl. S. 164), zuletzt geändert durch § 47 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Öffentliche Einrichtungen sind Einrichtungen, die von einer Gemeinde, einem Landkreis, einem Zweckverband, einem Regionalverband oder vom Land getragen werden.“

2. Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

#### „§ 7 a

#### *Wahrung der politischen, religiösen und weltanschaulichen Neutralität*

(1) Fachkräfte an öffentlichen Einrichtungen nach § 1 dürfen in der Einrichtung keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnliche äußeren Bekundungen abgeben, die geeignet sind, die Neutralität des öffentlichen Trägers gegenüber Kindern und Eltern oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Frieden in der Einrichtung zu gefährden oder zu stören. Insbesondere ist ein äußeres Verhalten unzulässig, welches bei Kindern oder Eltern den Eindruck hervorrufen kann, dass eine Fachkraft gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung der Menschen nach Artikel 3 des Grundgesetzes, die Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftritt. Die Wahrnehmung des Erziehungsauftrags nach der Landesverfassung und die entsprechende Darstellung christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen widerspricht nicht dem Verhaltensgebot nach Satz 1. Abweichend von Satz 1 kann der Träger eine Bekundung auf Antrag zulassen, wenn und solange das Verhalten der Fachkraft im Einzelfall eine die Neutralität und den Frieden in der Einrichtung wahrende Einstellung erkennen lässt und der Frieden in der Einrichtung nicht gefährdet oder gestört wird.

(2) Die Einstellung einer Bewerberin/eines Bewerbers für eine Tätigkeit an öffentlichen Einrichtungen nach § 1 setzt als persönliches Eignungsmerk-

mal voraus, dass sie/er die Gewähr für die Einhaltung des Absatzes 1 Satz 1 bis 3 in seiner gesamten, voraussichtlichen Dienstzeit bietet.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

03. 11. 2005

Drexler, Birzele, Wonnay  
und Fraktion

## Begründung

### I. Allgemeiner Teil

Im Hinblick auf die Auseinandersetzung um das Tragen von Kopftüchern in Kindergärten, soll den öffentlichen Trägern – in Anlehnung an § 38 Schulgesetz – eine gesetzliche Grundlage gegeben werden, Erzieherinnen und Erziehern das Tragen eines Kopftuches zu verbieten.

### II. Einzelbegründung

#### Artikel 1 – § 1 Absatz 9

§ 1 Absatz 9 definiert den Begriff „Öffentliche Einrichtung“ nach dem Kindergartengesetz. Das Verbot nach § 7 a gilt nur für öffentliche Einrichtungen, die von einer Gemeinde, einem Landkreis, einem Zweckverband, einem Regionalverband oder vom Land getragen werden.

#### Artikel 1 – § 7 a

Die Formulierung in § 7 a lehnt sich an die Regelung in § 38 Schulgesetz an und regelt das grundsätzliche Verbot für Fachkräfte, in der Einrichtung politische, religiöse, weltanschauliche oder ähnliche äußere Bekundungen abzugeben, die geeignet sind, die Neutralität des öffentlichen Trägers gegenüber Kindern und Eltern oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Frieden in der Einrichtung zu gefährden oder zu stören. Dabei ist insbesondere ein äußeres Verhalten unzulässig, welches bei Kindern oder Eltern den Eindruck hervorrufen kann, dass eine Fachkraft gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung der Menschen nach Artikel 3 des Grundgesetzes, die Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftritt.

Im Hinblick auf die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung wurde das grundsätzliche Verbot nach Absatz 1 Satz 1 in Satz 4 um einen Erlaubnisvorbehalt ergänzt. Danach können die öffentlichen Träger im Einzelfall auf Antrag eine andere Entscheidung treffen, solange das Verhalten der Fachkraft eine die Neutralität und den Frieden im Kindergarten wahrende Einstellung erkennen lässt und der Frieden in der Einrichtung nicht gefährdet oder gestört wird.

§ 7 a Absatz 2 stellt klar, dass die Einstellung einer Fachkraft im öffentlichen Kindergarten voraussetzt, dass sie während der gesamten voraussichtlichen Dienstzeit die Gewähr bietet, dass die in Absatz 1 Satz 1 bis 3 festgelegten Grundsätze eingehalten werden.

#### Artikel 2 – Inkrafttreten

Das Gesetz soll am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten.